

Satzung des Zucht-, Reit- und Fahrverein Legden und Umgebung e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Zucht-, Reit- und Fahrverein Legden und Umgebung e.V. mit Sitz in Legden (nachfolgend der Verein) ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Coesfeld unter VR 1118. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied im Gemeindesportverband Legden-Asbeck und im Provinzialverband westfälischer Reit- und Fahrvereine. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelwerke dieser Verbände als verbindlich an. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, bestimmt der vertretungsberechtigte Vorstand den/die Delegierten anlassbezogen je anstehender Versammlung.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet; er enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Er wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen. Zweck des Vereins ist insbesondere:
 - 1.1. die Förderung von Gesundheit und Lebensfreude der Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Ausübung des Pferdesports und Freizeitgestaltung;
 - 1.2. die Ausbildung der Mitglieder im Reiten und Fahren, sowie in der Haltung, im Umgang und in der Ausbildung von Pferden;
 - 1.3. die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsschauen und Turnieren;
 - 1.4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 1.5. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft im Rahmen des Breitensports
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband, „Pferdesportverband Westfalen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

5.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Durch schriftliche Anmeldung mit dem Aufnahmeformular beantragen natürliche Personen die ordentliche Mitgliedschaft. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
2. Für Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beantragt zusätzlich ein Erziehungsberechtigter z.B. ein Elternteil die Mitgliedschaft und wird dadurch gleichzeitig auch als stimmberechtigte Vertretung in der Mitgliederversammlung bevollmächtigt.
3. Der Vorstand kann die Aufnahme als Mitglied ablehnen ohne Angabe von Gründen. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen eine Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
4. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
5. Der Verein besteht aus den passiven Mitgliedern, die den Verein vornehmlich fördern, den aktiven Mitgliedern, die die sportlichen Angebote des Vereins nutzen und möglicherweise auch am Turnierbetrieb teilnehmen, den außerordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern
6. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder zugleich auch den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regional- bzw. Landesverbandes und der FN.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu beachten, die durch Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zu zahlen, weitere vom Vorstand festgesetzte Ordnungen zu beachten und durch Mitarbeit die Zwecke und Ziele des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind hinsichtlich der von ihnen betreuten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde bedarfsgerecht zu füttern, zu pflegen und artgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen und Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren.
4. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, Ausschluss oder Tod. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen.
2. Die Mitgliedschaft und die Beitragsverpflichtung enden jeweils zum Ablauf des Zeitraums für den ein Beitrag erhoben wird, wenn das Mitglied bis zu 2 Wochen vor Ablauf dieses Beitragszahlungszeitraums schriftlich kündigt. Eine zeitanteilige Erstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen, unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht oder gegen § 4 Ziff. 3 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

§ 6 Organe, Geschäftsjahr

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich –möglichst jeweils bis zum 30. April eines Jahres. Die Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Versand der Einladung und dem Versammlungstage sollen mindestens 14 Tage liegen. Der Versand der Einladung erfolgt auf elektronischem/digitalem Wege.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 1/3 der anwesenden Mitglieder beschließt.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der persönlich anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung kein anderes Stimmenverhältnis verlangt. Abgestimmt wird durch Handzeichen, wenn nicht mindestens 5 anwesende Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.
5. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende, stimmberechtigte Vereinsmitglied.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnet. Das Protokoll ist von 2 Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben, die in der Mitgliederversammlung anwesend waren.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- * die Wahl des Vorstandes - Wiederwahl ist zulässig,
- * die Abberufung des Vorstands,
- * die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern – nur einmalige Wiederwahl zulässig,
- * die Jahresrechnung und entsprechende Entlastung des Vorstands,
- * die Beiträge und Aufnahmegelder als Beitragsordnung und gesonderte Umlagen
- * die Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Fusion oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 9 Vereinsmitgliedern, davon einem/r Vorsitzenden (Vorstandssprecher/in) und dessen Stellvertreter/in. Vertreten wird der Verein in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch 2 Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorstandssprecher/in bzw. bei Verhinderung dessen Stellvertreter/in.
2. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden entsprechend den Regelungen über Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Scheidet während der laufenden Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied. Scheiden Vorstandssprecher und dessen Stellvertreter während der laufenden Amtsperiode aus, so ist innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstands einzuberufen.
3. Mit beratender Stimme, aber ohne Vertretungsbefugnis gegenüber Dritten, gehören dem Vorstand Jugendwart/in und Stellvertreter/in an, die in einer gesonderten, spätestens 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung einzuberufenden Versammlung der aktiven Reiter/innen gewählt werden.
4. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen. Vom Vorstand für herausgehobene Aufgaben Beauftragte können in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (VBG) einbezogen werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder und Vorstandssprecher/in oder Stellvertreter/in anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei (*alternativ: mehr als die Hälfte der sich im Amt befindlichen*) Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. Soweit Beschlüsse gefasst werden, deren Bedeutung über die Organisation des laufenden Betriebs hinausgehen, ist hierüber ein von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnendes Ergebnisprotokoll anzufertigen, wenn der Beschluss nicht in einem separaten Vertrag dokumentiert wird, z.B. Kreditvertrag.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse; er verfügt über die dem Verein gehörenden Mittel und Vermögenswerte; er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Zur Regelung einzelner Bereiche kann der Vorstand nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

Beitrags- und Gebührenordnung

Geschäfts- und Finanzordnung

Abteilungsordnungen

Jugendordnung

Datenschutzordnung

Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche

Die Ordnungen werden auf der Vereins-Homepage veröffentlicht und treten 14 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 11

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, haupt- oder nebenberufliche Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören z. B. Fahrt- und Reisekosten, Porto, Telefon und Kopierkosten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, an den Landesverband, „Pferdesportverband Westfalen e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.